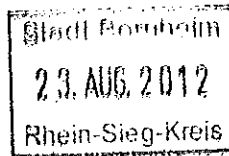


Nachgereichte korrigierte Fassung Vorlage 407/2012-2



UWG/FORUM-Fraktion Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

An den Rat der Stadt Bornheim
z. H. Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler



Fraktionsgeschäftsstelle
Alter Weiher 2
53332 Bornheim

Tel: 02222/94 55 30
Fax: 02222/94 55 31
uwg-fraktion@rat.stadt-bornheim.de
www.uwg-bornheim.de

X

Bornheim, den 7. Aug. 2012

Antrag für die Sitzung des Hauptausschusses am 6.09.12 und die Sitzung des Rates am 20.09.12

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

die UWG/Forum-Fraktion bittet den folgenden Antrag in die Tagesordnung der Sitzungen (öffentlich) des Hauptausschusses am 6.09.12 sowie des Rates am 20.09.12 aufzunehmen:

Resolution des Rates der Stadt Bornheim zum Entwurf des Umlagengenehmigungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Bornheim fordert mit dieser Resolution die Mitglieder des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen auf, die mit der Vorlage des Umlagengenehmigungsgesetzes vorgesehenen Einfügungen des neuen § 56 c in die Kreisordnung sowie des neuen § 23 c in die Landschaftsverbandsordnung nicht zu beschließen, sondern aus dem Gesetzentwurf ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Am 12.06.12 haben die Landtagsfraktionen von SPD, Grüne und FDP den Entwurf zu einem Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagengenehmigungsgesetz – UmlGenehmG) in den Landtag eingebracht.

Mit diesen Artikelgesetzen sollen in die Kreisordnung (KrO) ein **neuer § 56 c** und in die Landschaftsverbandsordnung ein **neuer § 23 c** eingefügt werden. Beide Vorschriften regeln die Wiederauffüllung bereits verbrauchten Eigenkapitals durch die jeweilige Erhebung einer Sonderumlage.

Der neue § 56 Kreisordnung (KrO) soll wie folgt lauten:

§ 56 c
Sonderumlage

Der Kreis kann eine Sonderumlage erheben, sofern im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgt ist. Eine Sonderumlage ist zu erheben, sofern eine Überschuldung nach § 75 Absatz 7 der Gemeindeordnung eingetreten ist. Die Sonderumlage ist nach der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage und unter Beachtung des Rücksichtnahmegebots nach § 9 Satz 2 zu bestimmen. Sie kann in Teilbeträgen festgesetzt und erhoben werden. § 56 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Der Rhein-Sieg-Kreis und viele andere Kreise haben seit der NKF-Einführung bei der Verabschiedung ihrer Haushalte auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der ihnen angeschlossenen Kommunen gemäß § 9, Satz 2 KrO Rücksicht genommen, indem sie zum Ausgleich der Haushalte vorrangig ihre – ohnehin nur fiktiv vorhandenen – Ausgleichsrücklagen sowie anschließend Teile ihrer Allgemeinen Rücklagen eingebracht haben.

Dies wird – bezogen auf den Rhein-Sieg-Kreis – aus dem folgenden Bild deutlich:

Entwicklung des Eigenkapitals im Rhein-Sieg-Kreis

	2009	2012
Allgemeine Rücklage	159.977.000 €	130.522.000 €
Ausgleichsrücklage	63.951.000 €	----- €
Summe Eigenkapital	223.928.000 €	130.522.000 €

Verbrauchtes Eigenkapital **93.406.000 €**

Der Landschaftsverband Rheinland weist in seinem Haushalt folgenden Verbrauch der Ausgleichsrücklage aus (die Allgemeine Rücklage wurde bislang noch nicht in Anspruch genommen):

Entwicklung der Ausgleichsrücklage im Landschaftsverband Rheinland

	2009	2012	2015
Ausgleichsrücklage	183.049.000 €	69.231.000 €	3.723.000 €

Verbrauchte Ausgleichsrücklage **113.818.000 € 179.326.000 €**

Für die Kreisumlagen sind die kreisangehörigen Kommunen unmittelbar zahlungspflichtig, für die Umlagen der Landschaftsverbände die Kreise und kreisfreien Städte.

Die Kreise erheben die von ihnen an ihren Landschaftsverband abzuführenden Umlagen über die allgemeine Kreisumlage von ihren kreisangehörigen Kommunen. Daraus folgt, dass die kreisangehörigen Kommunen nicht nur für die Umlagen der Kreise, sondern indirekt aber real auch für die Umlagen der jeweiligen Landschaftsverbände zahlungspflichtig sind.

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf soll es nunmehr Kreisen (parallel dazu auch den Landschaftsverbänden) ermöglicht werden, neben der Kreisumlage zusätzlich eine Sonderumlage zu erheben, um den bisherigen Eigenkapitalverbrauch wieder aufzufüllen.

In der Gesetzesbegründung hierzu heißt es:

„Durch eine weitere Ergänzung wird es den Kreisen, den Landschaftsverbänden und dem Regionalverband Ruhr ermöglicht, eine Inanspruchnahme ihres Eigenkapitals, die ausschließlich aus Gründen des Rücksichtnahmegebotes erfolgte, durch die Erhebung einer Sonderumlage wieder „rückgängig“ zu machen bzw. deren Bestand wieder aufzustocken. Dabei wird sichergestellt, dass die Heranziehung der Mitgliedskörperschaften durch eine Sonderumlage nur im Rahmen der zuvor nach der erfolgten tatsächlichen Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgen darf, so dass die Mitgliedskörperschaften nicht übermäßig zu ihren Lasten herangezogen werden“.

Zu den hieraus für die kreisangehörigen Kommunen entstehenden zusätzlichen Haushaltsbelastungen heißt es unter „D Kosten“:

„Die Gesetzesänderungen lösen als solche keine Kostenfolgen aus“.

und unter III. **Auswirkungen auf die Gemeinden:**

„Die vorgesehenen gesetzlichen Anpassungen führen zu einer stärkeren Einbindung der Aufsichtsbehörden bei der Haushaltsplanung der Gemeindeverbände, um die eigenverantwortliche örtliche Handhabung innerhalb der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen zu sichern. Die klareren rechtlichen Regelungen lassen den kommunalen Gestaltungsspielraum dabei unangetastet“.

Die sich aus der Erhebung der Sonderumlage für die Kommunen ergebenden haushaltsrechtlichen Folgen bleiben bei diesem Gesetzentwurf völlig außer Betracht und Berücksichtigung, obwohl die von den Landschaftsverbänden zu erhebenden Sonderumlagen allein von den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Kommunen zu zahlen sind und damit deren Haushalt zusätzlich belasten.

Die Gesetzesänderung würde für den Rhein-Sieg-Kreis bedeuten, dass der Kreis berechtigt wäre, neben der Kreisumlage

- a) zusätzlich zur Auffüllung seines Eigenkapitals auf der Basis seines Haushalts 2012 rund 93 Mio. € von seinen 19 Kommunen zu erheben und
- b) darüber hinaus die gleichen Kommunen zur Finanzierung der Wiederauffüllung der Ausgleichsrücklage des Landschaftsverbandes Rheinland bis 2015 mit weiteren fast 180 Mio. € belasten.

Folgen:

1. Das Aufbringen einer solchen zusätzlich zur Kreisumlage zu zahlenden Summe wäre durch die Kommune nicht zu leisten. Gleiches gilt für die Sonderumlage des Landschaftsverbands, welche die Stadt Bornheim real über die Allgemeine Kreisumlage anteilig würde zahlen müssen.
2. Diese zusätzliche finanzielle Belastung würde alle Bemühungen der Kommune um die Konsolidierung ihres Haushalts konterkarieren.
3. Die Kommunen müssten in immer stärkeren Maße zur Finanzierung der Umlagen auf die Neuverschuldung durch Kassenkredite zurückgreifen. Ende des Jahres 2011 hatten die Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen hierfür bereits eine Schuldenlast in Höhe

von rund 22 Mrd. € angehäuft.

4. Das im März 2011 vorgelegte Gutachten „Haushaltsausgleich und Schuldenabbau“ der Professoren Lenk und Junkernheinrich weist zu Recht darauf hin, dass Zins- und Zinseszinsbelastungen „zu einer treibenden Kraft des Defizits“ (Gutachten, S. 20) und somit auch zur Ursache einer weiteren Verschärfung der kommunalen Haushaltskrise werden. Selbst bei einem „mittleren“ Szenario (Szenario 2) gehen die Finanzwissenschaftler von einem Anstieg der Kassenkredite der nordrhein-westfälischen Kommunen bis zum Jahr 2020 auf über 50 Mrd. € aus. Mit der Einführung der Sonderumlage würde diese Prognose mit Sicherheit nicht nur erfüllt, sondern bei weitem überschritten.
5. Den Kassenkrediten steht kein durch sie finanziertes Vermögen gegenüber, sie dienen allein der Sicherstellung der Liquidität und sind somit reine Konsumkredite. Sie haben ein erhebliches Zinsschwankrisiko. An eine reale Aussicht auf eine Tilgung in absehbarer Zeit wäre nicht mehr zu denken.
6. Die kommenden Generationen würden mit der Einführung der Sonderumlage in einem nicht mehr verantwortbaren Umfang belastet. Einer der Hauptgründe für die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements war die Sicherstellung der Intergenerativen Gerechtigkeit. Das Gegenteil würde mit der Einführung der Sonderumlage erreicht werden und dem neuen Finanzmanagement damit die Basis für seine weitere Anwendung entzogen.

Aus den genannten Gründen muss auch der Rat der Stadt Bornheim ein großes Interesse daran haben, die mit der Vorlage des Umlagengenehmigungsgesetzes vorgesehenen Einfügungen des neuen § 56 c in die Kreisordnung sowie des neuen § 23 c in die Landschaftsverbandsordnung aus den Gesetzentwürfen ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Gerd Feldenkirchen
Fraktionsvorsitzender

Heinz Müller
Ratsmitglied

Else Feldenkirchen
Ratsmitglied